

Stadtverordneter
Ole Junker
Dänenweg 11
22926 Ahrensburg

16.1.2007

Anfrage zur nächsten STVV bezgl. des B-Plans Nr. 67 „Am Kratt“

Die von einem Bauherrn in diesem Gebiet beantragte Befreiung für die Überschreitung der im o. g. B-Plan festgesetzten GFZ wurde seitens der Verwaltung nicht erteilt. Daher wurde auch keine Baugenehmigung erteilt. Der Bauherr ging jedoch von einer fiktiven Baugenehmigung aus und begann mit den Bauarbeiten. Da aber keine Genehmigung vorlag, wurde ein Baustopp angeordnet und die fiktive Baugenehmigung seitens der Stadt aufgehoben. Der Bauherr stellte einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der fiktiven Genehmigung beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Gegen diesen Beschluss legte der Bauherr Beschwerde beim Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht ein. Ihr wurde stattgegeben, **da die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen im B-Plan nicht bestimmt genug seien!** Als Bauherr des letzten Hauses in diesem Gebiet hat er jetzt ein Haus errichten können, das das charakteristische Bild der Siedlung grob verändert. Viele Anwohner fühlen sich dadurch erheblich beeinträchtigt.

Fragen:

- 1.) **Wo lag im Verfahren der Fehler, dass die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung so ungenügend bestimmt waren?**
- 2.) **Wer war verantwortlich für die Erstellung der Festsetzungen im B-Plan?**
- 3.) **Was bedeutet dieses Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts für künftige B-Pläne?**
- 4.) **Bedeutet dieses Urteil des Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgerichts für bestehende B-Pläne, dass ggf. Bauherren auf dem Klageweg geltende Bestimmungen außer Kraft setzen können?**

Mit der Bitte um schriftliche Antwort und deren Verlesung in der STVV

Ole Junker